



**Zeichenerklärung für Bebauungsplan**  
 unter Verwendung der Planzeichenerklärung vom 16.2.1965

- a) Grenzen:**
- Grenze zwischen Baugebiet u. Außengebiet
  - Grenze des Geltungsbereiches
  - bestehende Straßenlinie
  - geplante Straßenlinie
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - bestehende Flurstücksgrenzen
  - geplante Flurstücksgrenzen
  - Flurgrenze
  - Grenze zwischen versch. Baugebieten

- b) Baugebiete:**
- Allgemeines Wohngebiet - geschlossene Bauweise  
2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ=04 GFZ=07
  - Allgemeines Wohngebiet - geschlossene Bauweise  
3-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ=03 GFZ=09
  - Mischgebiet - geschlossene Bauweise  
2-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ=04 GFZ=07
  - Mischgebiet geschlossene Bauweise  
3-geschossig als Höchstgrenze  
GRZ=03 GFZ=09

- c) Gebäude:**
- bestehende Gebäude
  - geplante Gebäude mit Satteldach
  - geplante Gebäude mit Flachdach
  - geplante Gebäudestellung durch Dachrinne
  - Gebäude mit 4 Stockwerken
  - Garagen oder Einstellplätze bestehend u. geplant
  - Einstellplätze für Pkw

- d) Sonstiges:**
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - öffentliche Grünflächen bestehend (Signatur)
  - öffentliche Grünflächen geplant (Signatur)
  - Höhenangabe für überkaute Straße
  - Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalschne
  - Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
  - Parkplatz
  - Starkstromleitung mit Breitenangabe des Schutzstreifen u. Höhe der Spannung n. Angabe der Elektrifizations
  - Gasfernleitung mit Schutzstreifen n. Angabe der Gaswerke

- Maßangaben
- Radienangaben bei Straßenabrundungen u. für im Bogen verlaufende Straßen
- Flurangaben
- Bezifferung noch nicht benannter Straßen
- bestehende u. geplante Trafostation
- Straßen mit eingebauten Parkbuchten
- elektrische Hochspannungsfreileitung
- elektrische Kabel
- Kirchenzentrum
- Kindergarten
- Kindertagesstätte
- Spielplatz
- Schule

# Bebauungsplan

gem. §§ 2, 9 u. 9 des B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. B. I. Nr. 30)

## Stadt Hofheim / a. Ts.

für das Gebiet der Hofheimer Str.  
 tlw. Odenwaldstr. Taunusstraße  
 Röhnstraße und Klarastraße

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen (Zust. des Hessischen Ministers des Innern vom 25.1.1961 - St. Nr. 3.860-1) (Höchst. den)

Katasteramt Ffm.-Höchst

Regierungsvermessungsdirektor

Bearbeitet: Ffm.-Höchst im April 1967

Stadt Hofheim Landkreis Main-Taunus Kreisbauamt

Bürgermeister Kreisbauamt Architekt

Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegen.  
 Hofheim / a. Ts., den .....

Bürgermeister Stadtverordneten - Vorsteher

Über etwaige Bedenken und Anregungen, die bei der Stadtverwaltung einzureichen sind, entscheidet in jedem Falle die Stadtverordnetenversammlung

Gemäß §§ 2, 9 u. 10 B. Bau G. vom 23.6.1960 (B. G. B. I. S. 341) und § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 20.6.1961 (B. G. B. I. S. 306) in Verbindung mit §§ 5 u. 11 B. O. in der Fassung vom 1.7.1960 (B. G. B. I. S. 103) und der Bauordnungsverordnung (B. O. V.) vom 26.6.1962 (B. G. B. I. S. 429 u. 431) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom ..... als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet der Hofheimer Straße tlw. Odenwaldstraße, Taunusstraße, Röhnstraße und Klarastraße in Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1) Die in den abgegrenzten Straßen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als Allgemeines Wohngebiet und als Mischgebiet ausgewiesen
- 2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.
- 3) Dachformen: Satteldächer  
Dachneigungen: ca. 25 - 35°
- 4) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun
- 5) Nicht zulässig sind Gebäude, Treppenhäuser (Kniestocke) u. Zwischgebäude
- 6) Die angegebenen Geschosshöhen sind als Höchstgrenze ausgewiesen

Hofheim / a. Ts., den .....

Bürgermeister Stadtverordneten - Vorsteher

Bekanntmachung

Dieser vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 B. Bau G. am ..... genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich u. wird gem. § 12 B. Bau G. in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Hofheim / a. Ts., den .....

Bürgermeister Stadtverordneten - Vorsteher

Die Festlegung der bereits bestehenden u. rechtsverbindlichen Bebauungspläne nach § 9 B. Bau G. u. der nach §§ 193 u. 174 weitergeltenden Bauteilpläne sind in den vorliegenden Bebauungsplan, soweit diese nicht durch den aufgestellten Bebauungsplan geändert oder aufgehoben wurden, übernommen worden.  
 Für das Gebiet dieses Bebauungsplanes werden alle bisher geltenden Bebauungs- u. als solche weitergeltenden Bauteilpläne mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt.

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 16.4.1968 Az. F-S  
 vervielfältigt durch die Stadtverw. Stadtbauamt Hofheim / a. Ts. für Planungszwecke.